



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 42, Freitag, 6. Oktober 2023

Ausasten von Bäumen und Sträuchern:

Die Eigentümer von Grundstücken werden gebeten, Hecken, Sträucher und Bäume so zurückzuschneiden, dass über Gehsteigen und Radwegen mind. 2,50 m und über Fahrbahnen mind. 4,50 m lichte Höhe freigehalten werden. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen muss die notwendige Übersicht für den Straßenverkehr hergestellt und die Sicht auf Verkehrs-Signalanlagen und Verkehrszeichen aller Art gewährleistet sein.

Nach Art. 29 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes dürfen Anpflanzungen aller Art nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Gehwegreinigung:

Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken werden gebeten, den Gehweg, die gemeinsamen Geh und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) entlang ihres Grundstücks regelmäßig zu reinigen. Dies gilt für Grundstücke, die an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger).

a) Die Reinigungsfläche ist nach Bedarf, aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und der Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, durchzuführen.

b) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

c) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst; dies gilt nicht bei flächenhaft in den Straßenkörper hineinwachsendem Gras oder Unkraut.

Die Reinigungspflicht, die Straßenrinne und Kanaleinlaufschächte sowie die Fahrbahnen freizumachen besteht nicht, wenn aufgrund der erhöhten Verkehrsdichte auf der öffentlichen Straße durch die Reinigungstätigkeit Gefahren für Leib oder Leben des Pflichtigen entstehen können.

Bei öffentlichen Straßen ohne Gehweg oder einseitigem Gehweg hat die Reinigungsfläche auf der Seite, auf der kein Gehweg ist, eine Breite von 1 m entlang des Anliegergrundstückes. Dort befindliche Radwege oder Grünstreifen gehören in ganzer Breite zur Reinigungsfläche.

Dies ist in § 4 ff. der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung der Stadt Memmingen verankert.

Bauverwaltungsamt

Landtags- und Bezirkswahl 2023 – Schließung von Ämtern

Das Einwohnermelde- und Passamt bleibt aus organisatorischen Gründen (Nacharbeiten zur Wahl) am Montag, 9. Oktober 2023, geschlossen.

Ab Dienstag, 10. Oktober 2023, ist es zu den üblichen Besuchszeiten wieder erreichbar.

Einwohnermelde- und Passamt